

Satzung

des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben über die Feststellung der Änderung des Regionalplans 1996 (Kap. 3.3.2 Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege) und des Teilregionalplans "Oberflächennahe Rohstoffe" 2003 (Kap. 2.1.1 und 2.2 Schutzbedürftige Bereiche und Ausschlussgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe) im Raum Pfullendorf

Die Verbandsversammlung hat am 19. September 2008 aufgrund von § 12 Abs. 7 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2005 (GBl. S. 710), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Änderung des Regionalplans 1996 (Kap. 3.3.2 Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege: Herausnahme des gesamten Schutzbedürftigen Bereichs für Naturschutz und Landschaftspflege im Bereich des Seeparks Linzgau ("Linzgau-Park") und Ergänzung des bereits existierenden Vorranggebiets "Aach-Schlinge" durch die Teilgebiete A4 und A6 des Naturschutzfachlichen Entwicklungskonzepts der Stadt Pfullendorf) und des Teilregionalplans "Oberflächennahe Rohstoffe" 2003 (Kap. 2.1.1 und 2.2 Schutzbedürftige Bereiche und Ausschlussgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe: Erweiterung des Schutzbedürftigen Bereichs für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Nr. 437-121 in nördlicher Richtung bis zur L 194 bei gleichzeitiger Reduzierung des Ausschlussgebiets südlich Gaisweiler) im Raum Pfullendorf wird - wie im Ausschnitt der Raumnutzungskarte dargestellt (Anlage zu dieser Satzung) - festgestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft.

Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die geänderten Ziele verbindlich.

Ravensburg, den 19. September 2008

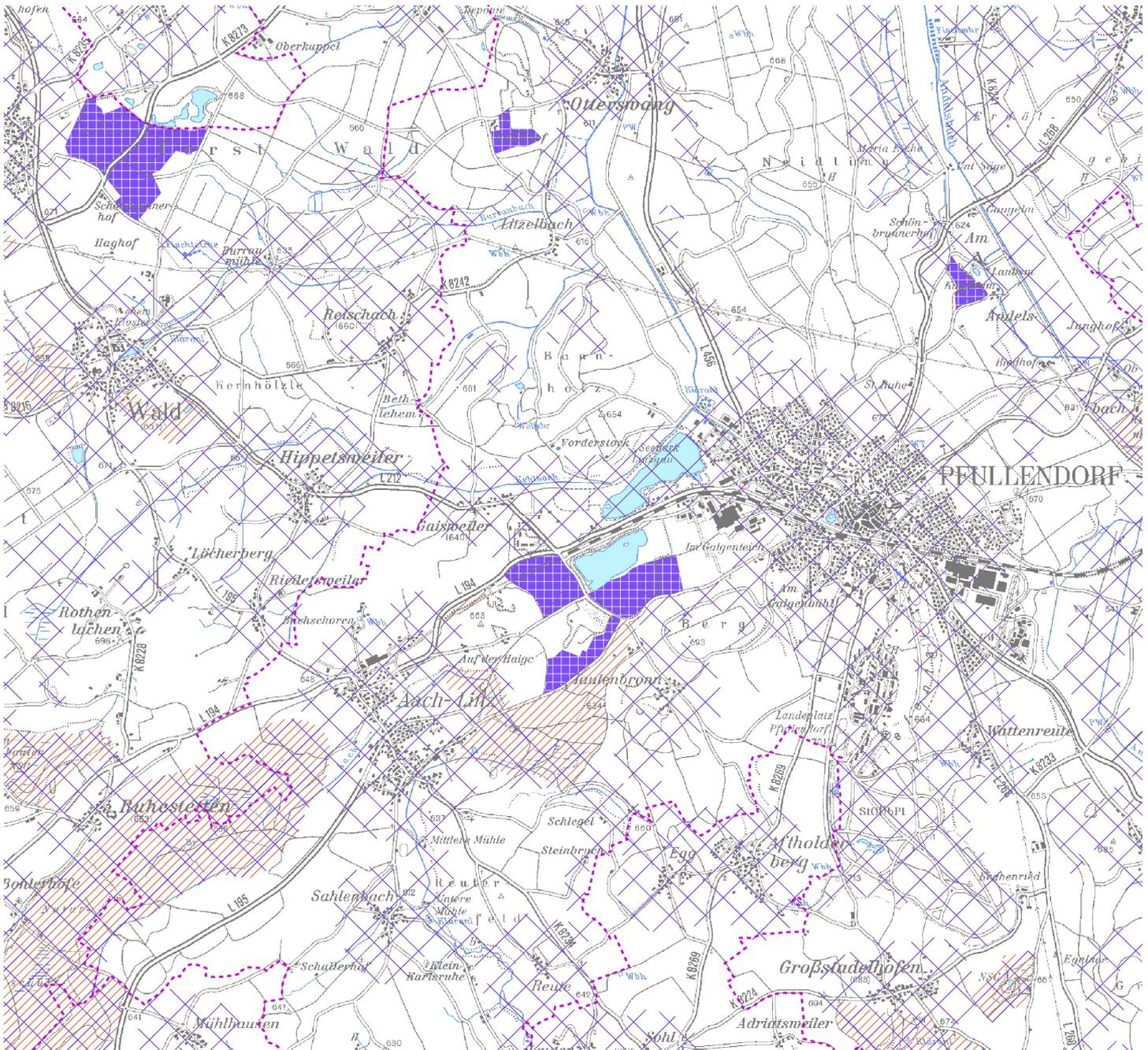
Grasselli
Verbandsvorsitzender

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 Plansatz 3.3.2 Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege *



Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe 2003 Plansatz 2.1.1 und 2.2 Schutzbedürftige Bereiche und Ausschlussgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe *

Änderung der Raumnutzungskarte im Raum Pfullendorf



-  Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege *
-  Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe *
-  Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

M 1 : 50.000

* Entsprechend den Maßgaben des Landesplanungsgesetzes i.d.F. vom 11.08.2003 sowie den Zielsetzungen des Regionalplans 1996 und des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe 2003 kann der Begriff "Vorranggebiet" hier synonym für den Begriff "Schutzbedürftiger Bereich" verwendet werden.